

08.06.18

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs zur Einführung der Musterfeststellungsklage, die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern. Der Entwurf folgt damit den guten verbraucherschützenden Erfahrungen vieler Mitgliedstaaten der EU, die bereits eine solche Klagemöglichkeit im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes installiert haben.

2. Zu Artikel 1 (§ 119 Absatz 3 GVG),
Artikel 2 Nummer 3 (§ 610 Absatz 3 Satz 2 – neu –,
§ 614 – neu – ZPO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 119 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In Zivilsachen sind die Oberlandesgerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug. Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“ ‘

b) Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem § 610 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Übrigen sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Buches ergeben.“

bb) Folgender § 614 ist anzufügen:

„§ 614

Rechtsmittel

Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1.“

Begründung:

Die bisherigen Regelungen des Gesetzesentwurfs würden zu einem dreizügigen Rechtszug (LG – OLG – BGH) führen. In Anbetracht des damit verbundenen Zeitaufwands sowie des Umstands, dass das Musterfeststellungsurteil keinen vollstreckbaren Titel darstellt, so dass angemeldete Verbraucher ihre Ansprüche nach Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens gegebenenfalls noch separat gerichtlich geltend machen müssen, erscheint dies wenig sachgerecht.

Um die Interessen der Betroffenen an einer zügigen und effizienten Rechtsdurchsetzung in angemessener Weise zu berücksichtigen, erscheint es angezeigt, ähnlich den Verfahren nach dem KapMuG eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte vorzusehen.

Dies wird durch die Neufassung des § 119 Absatz 3 GVG bewerkstelligt, der zugleich den Ländern ermöglicht, hierbei eine Zuständigkeitskonzentration bei

einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landgericht vorzusehen und damit durch die entsprechende Spezialisierung der Gerichte noch effizientere und zügigere Verfahrenserledigungen zu ermöglichen.

Die Einfügung des § 610 Absatz 3 Satz 2 ZPO – neu – führt zur Regelung der Verfahrensvorschriften, die bei den Oberlandesgerichten in erstinstanzlicher Zuständigkeit anzuwenden sind.

Die Regelung des § 614 ZPO – neu – regelt die Statthaftigkeit von Rechtsmitteln gegen Musterfeststellungsurteile. Aufgrund der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte kommt dabei nur das Rechtsmittel der Revision vor dem Bundesgerichtshof in Betracht. Im Gegenzug sieht zur angemessenen Berücksichtigung des Justizgewährleistungsanspruchs der Beteiligten § 614 Satz 2 ZPO – neu – vor, dass die Sache stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1 ZPO hat, so dass eine Revision ungeachtet des § 26 Nummer 8 EGZPO zulässig ist.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 32c – neu – ZPO)

Nach Artikel 2 Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

„2a. Nach § 3 2b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Musterfeststellungsverfahren

Für Klagen in Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ausschließlich zuständig, sofern sich dieser im Inland befindet.“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Regelung der ausschließlichen sachlichen Gerichtszuständigkeit vor. Dagegen fehlen bislang Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte. Diese würde sich daher nach den Vorschriften der §§ 12 ff. ZPO richten. Unklar erscheint dabei, ob die Vorschriften über die besonderen Gerichtsstände, insbesondere § 29 ZPO und § 32 ZPO Anwendung finden können oder ob dies im Rahmen der Musterfeststellungsklage nicht der Fall ist, da Partei des Rechtsstreits die qualifizierte Einrichtung und nicht der mögliche Anspruchsinhaber ist. Hierdurch drohen Rechtsunsicherheiten für Betroffene, etwa bei uneinheitlicher Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften durch die Gerichte. Geht man davon aus, dass auch die besonderen Gerichtsstände eingreifen können, würde dies außerdem regelmäßig zu einer Reihe von potentiell zuständigen Gerichten führen und damit den Weg zu einer „forum shopping“ eröffnen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und „forum shopping“ erscheint es zweckdienlich, für Musterfeststellungsverfahren ähnlich wie für Verfahren nach dem KapMuG, für die mit § 32b ZPO eine eigenständige Regelung getroffen wurde, die örtliche Zuständigkeit ausdrücklich und ausschließlich zu regeln. Als maßgeblicher Anknüpfungspunkt bietet sich dabei allein der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten an. Die Regelung beschränkt sich dabei auf diejenigen Fälle, in denen der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten sich im Inland befindet.

4. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 606 Absatz 1 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Musterfeststellungsklagen abgewiesen werden können, soweit das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von den jeweils geltend gemachten Feststellungszielen nicht abhängt.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass die Gerichte nicht zur Klärung von Feststellungszielen herangezogen werden können, für die es für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen nicht ankommt. § 606 Absatz 1 ZPO verlangt nur, dass die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen erfolgen soll. Damit ist denkbar, dass sich das Gericht auch mit Feststellungszielen zu befassen hat, die für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen nicht von Bedeutung sind, insbesondere aus rechtlichen Gründen. Im Rahmen des Kapitalanleger-Musterverfahrens findet sich dazu im Gesetz eine ausdrückliche Regelung. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 KapMuG ist ein Musterverfahrens Antrag als unzulässig zurückzuweisen, soweit die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

Im Rahmen der Musterfeststellungsklage sollte nichts anderes gelten, insbesondere dürfen die Gerichte nicht gezwungen sein, Feststellungen zu einzelnen Anspruchsvoraussetzungen zu treffen, obwohl andere Voraussetzungen nicht gewahrt sind; denn hierdurch würden Gerichtskapazitäten unnötig gebunden. Auch haben die Parteien an der Feststellung von Umständen, auf die es im Ergebnis nicht ankommt, kein schützenswertes Interesse.

Es sollte daher im Gesetz eindeutig zum Ausdruck kommen, dass Feststellungsziele, von denen das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen nicht abhängt, vom Gericht zurückgewiesen werden können. Dabei sollte auch geklärt werden, ob es sich um eine Abweisung als unzulässig oder als unbegründet handelt.

5. Zu Artikel 2 Nummer 3 (Evaluierung der §§ 606 ff. ZPO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der unter der allgemeinen Begründung Abschnitt VII des Gesetzentwurfs angekündigten Evaluierung in geeigneter Weise auch zu untersuchen, ob oder inwieweit die in § 608 ZPO-E vorgesehenen Anmeldungen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister in rechtsmissbräuchlicher Weise erfolgt sind, um unter Ausnutzung der von § 608 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E vorgesehenen prüfungslosen Eintragung der Anmeldung in das Klageregister und der Kostenfreiheit der Anmeldung das Quorum gemäß § 606 Absatz 3 Nummer 3 ZPO-E zu erreichen, obwohl eine materielle Berechtigung der Anmelder nicht bestand. Für den Fall, dass eine solche Praxis in nennenswerter Größenordnung feststellbar sein sollte, wird weiterhin gebeten, die Einführung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Anmeldungen wie beispielsweise die Einführung einer angemessenen Gebühr für die Anmeldung zu prüfen.

Begründung:

Derzeit sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Angaben der Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister einzutragen sind, § 608 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E. Weil die Anmeldung von 50 Verbrauchern binnen zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage nach § 606 Absatz 3 Nummer 3 ZPO-E Zulässigkeitsvoraussetzung ist, obliegt die Prüfung, dass die vom Bundesamt für Justiz nach § 609 Absatz 5 ZPO-E übermittelten Angaben das Quorum erfüllen, mithin dass die Anmelder Verbraucher sind und Ansprüche der in § 606 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E behauptet haben, dem erkennenden Gericht. Aufgrund der kostenfreien Ausgestaltung der Anmeldeöglichkeit zum Klageregister steht zu befürchten, dass sich in Teilbereichen eine missbräuchliche Anmeldepraxis entwickelt, die zu einem erhöhten Prüfungsaufwand bei den Gerichten führt. So ist denkbar, dass sich eine Person unter mehreren Identitäten registriert, dass Anmelder keine Verbraucher sind, sie keine Forderung gegen den oder die Beklagte der Musterfeststellungsklage besitzt oder die Forderung nicht aus dem der Musterfeststellungsklage zugrunde liegenden Rechtsverhältnis herrührt.

Ob die in § 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ZPO-E vorgesehene Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben geeignet ist, in Täuschungsabsicht vorgenommene Anmeldungen der vorstehend geschilderten Art zu verhindern, ist jedenfalls zweifelhaft, selbst wenn man darin ein strafbewehrtes Verhalten sehen würde, weil eine Aufklärung aus praktischen Gründen oftmals unmöglich sein wird.

Zur Verhinderung eines erhöhten Prüfungsaufwandes des erkennenden Gerichts, aber auch der Herbeiführung zulässiger Musterfeststellungsklagen auf der Grundlage falscher Anmeldungen zum Register bedürfte es präventiv wir-

kender Instrumente wie einer Anmeldegebühr. Hierdurch würden redliche Anmelder nicht unbillig belastet, weil sie diese Gebühr im Individualrechtsstreit unter dem Gesichtspunkt des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Gegner einfordern könnten.

6. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 607 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung der Feststellungsziele ausgeschlossen werden kann oder wie im Falle einer zugelassenen Änderung der Feststellungsziele die Rechte der angemeldeten Verbraucher gewahrt werden können.

Begründung:

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung erlauben unter anderem die Erweiterung oder Änderung des Klageantrags (§ 264 Nummer 1 ZPO), im Falle nachträglicher Veränderungen die Forderung eines anderen Gegenstandes (§ 264 Nummer 2 ZPO) und mit Zustimmung des Beklagten und bei Sachdienlichkeit sogar die (umfassende) Klageänderung (§ 263 ZPO). Da der Gesetzentwurf die Anwendbarkeit dieser Vorschriften nicht ausschließt, kann es im Laufe des Musterfeststellungsverfahrens zur Änderung insbesondere der Feststellungsziele kommen. Der angemeldete Verbraucher erfährt dies nicht, weil § 607 Absatz 3 ZPO-E die Mitteilung solcher Umstände nicht vorsieht, kann allerdings, wenn – wie regelmäßig – die Änderung erst im ersten Termin oder später erfolgt, die Anmeldung ohnehin nicht mehr zurücknehmen (§ 608 Absatz 3 ZPO-E) und kann somit der Bindungswirkung (§ 613 ZPO-E) nicht entgehen.

Eine Bindung an Prozess und Urteilsrechtskraft trotz geänderter Feststellungsziele wäre unbillig. Der – womöglich anwaltlich beratene – Verbraucher mag sich aus wohl erwogenen Gründen entschieden haben, das ihm bekannte Feststellungsziel kollektiv klären zu lassen, andere relevante Fragestellungen hingegen im gegebenenfalls erforderlichen Individualprozess. Diese Strategie würde unterlaufen und Vertrauen enttäuscht.

Als Lösung käme in Betracht, für den Fall der Änderung der Feststellungsziele die Zurücknahme der Anmeldung zu gestatten. Alternativ könnte für diese Konstellation die Bindungswirkung zu Lasten des Verbrauchers entfallen. Schließlich könnte eine Änderung der Feststellungsziele ausgeschlossen oder auf einen Zeitpunkt begrenzt werden, der (durch Ergänzung des § 607 Absatz 3 ZPO-E) eine Information des Verbrauchers ermöglicht und ihm hinreichend Bedenkzeit lässt, die Anmeldung zurückzunehmen. Für den dritten Ansatz könnte sprechen, dass so auch mögliche Zweifel ausgeschlossen würden, die sich für den Fall der Änderung der Feststellungsziele zum Umfang der Sperrwirkung nach § 610 Absatz 1 und 2 ZPO-E ergeben könnten.

7. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 607 Absatz 3 Satz 3 – neu – ZPO)

In Artikel 2 Nummer 3 ist dem § 607 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Das Gericht veranlasst ferner unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung einer Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens; die Vorschriften der §§ 611, 612 ZPO bleiben hiervon unberührt.“

Begründung:

§ 607 Absatz 3 ZPO-E sieht die Pflicht der Gerichte vor, die Veröffentlichung von Terminbestimmungen, Hinweisen und Zwischenentscheidungen unverzüglich im Klagerregister zu veranlassen, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist.

Ebenso ist eine Veröffentlichung von verfahrensbeendenden Umständen in Form des Vergleichs nach § 611 ZPO-E und des Musterfeststellungsurteils nach § 612 ZPO-E vorgesehen.

Demgegenüber fehlt es an einer Regelung zur Veröffentlichung in den Fällen sonstiger Verfahrensbeendigung. Da die allgemeinen Vorschriften der ZPO auf das Musterfeststellungsverfahren Anwendung finden, ist auch eine Beendigung des Verfahrens durch Klagerücknahme oder übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien denkbar. Auch in diesen Fällen haben die Verbraucher ein berechtigtes Interesse, hiervon über das Klagerregister Kenntnis zu erlangen; andernfalls wäre für diese nicht ersichtlich, ob es sich bei einem dort eingetragenen Verfahren um ein laufendes oder ein bereits abgeschlossenes Verfahren handelt.

§ 609 Absatz 7 ZPO-E sieht zwar eine Verordnungsermächtigung zu den näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klagerregisters vor. Da diese Regelung systematisch aber an die sonstigen Vorschriften der §§ 606 ff. ZPO-E und damit insbesondere an § 607 Absatz 3 ZPO-E anknüpft, dürfte eine Regelung der Veröffentlichung dieser Umstände von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt sein.

8. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO)

In Artikel 2 Nummer 3 sind in § 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort „Verbrauchers“ die Wörter „und seiner gesetzlichen Vertreter“ einzufügen.

Begründung:

§ 608 Absatz 2 ZPO-E sieht die Anforderungen für eine wirksame Anmeldung von Verbrauchern zu einem Musterklageverfahren vor. Zu den hierfür notwendigen Informationen gehört insbesondere auch die Angabe von „Name und An-

schrift des Verbrauchers“, § 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E. Die Informationen sollen nach der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 611 ZPO-E unter anderem auch für die Zwecke der Zustellung eines gerichtlichen Vergleichs sowie die Übersendung etwaiger Auskünfte durch das Bundesamt für Justiz erforderlich sein (siehe BR-Drucksache 176/18, S. 26 f.).

Im Hinblick auf diese Zwecke wäre jedoch die Angabe von etwaigen gesetzlichen Vertretern zwingend. Auch geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Verbrauchern muss die Anmeldung von Ansprüchen im Rahmen von Musterfeststellungsverfahren möglich sein. Fehlt es in diesem Fall an der Mitteilung der gesetzlichen Vertreter, kann eine Zustellung des vom Gericht genehmigten Vergleichs nach § 611 Absatz 4 ZPO-E nur an die geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen erfolgen. Dies ist nach § 170 Absatz 1 Satz 2 ZPO unwirksam, so dass auch die Frist zur Erklärung des Austritts aus dem Vergleich nicht zu laufen beginnen könnte.

In der Folge stünden die Gerichte in derartigen Fällen vor der Problematik, dass die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen der Wirksamkeit des Vergleichs nach § 611 Absatz 5 ZPO-E vorliegen, kaum möglich ist.

Infolgedessen sollte weiteres Wirksamkeitskriterium der Anmeldung die Angabe einer gesetzlichen Vertretung sein, sofern eine solche vorliegt. Dies entspricht auch der parallelen Regelung des § 10 Absatz 3 KapMuG.

9. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ZPO)

Der Bundesrat befürchtet, dass einzelne Anforderungen an die Wirksamkeit der Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister nicht rechtskundige Verbraucherinnen und Verbraucher überfordern können.

An die Benennung von Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers (§ 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ZPO-E) dürfen keine überzogenen Forderungen gestellt werden. An die Anmeldung sollten daher noch nicht die gleichen Anforderungen wie an eine Klageschrift erhoben werden. Stattdessen sollte es für die Anmeldung ausreichen, wenn anhand einer Sachverhaltsdarstellung die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse individualisiert werden können. Nicht rechtskundige Verbraucherinnen und Verbraucher können keine juristischen Prüfungen vornehmen. Nach der Konstruktion der Musterfeststellungsklage obliegt das Abfassen der Klageschrift gerade der qualifizierten Einrichtung als Klägerin. Bei möglicherweise konkurrierend vorliegenden Ansprüchen aufgrund des geschilderten Sachverhalts muss den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Auswahl der angemessenen Ansprüche anhand des Feststellungsurteils bleiben.

10. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Zweifel auszuräumen und Verengungen des Anwendungsbereichs der Musterfeststellungsklage zu vermeiden sind, die sich aus der für die Anmeldung vorgesehenen Angabe des Betrages der Forderung ergeben.

Begründung:

Nach § 608 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ZPO-E soll die Anmeldung den Betrag der Forderung enthalten. Hierzu können zum Beispiel dann Zweifel entstehen, wenn die Forderung von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängt. Ferner ist möglich, dass der Verbraucher keine Leistung erstrebt, sondern eine Feststellung zum Beispiel der Unwirksamkeit einer AGB-Klausel oder der (Un-)Wirksamkeit eines Vertrages. Solche kollektivklagegeeignete Ansprüche wären nach dem Regierungsentwurf ausgeschlossen. Weiter könnten mit Blick darauf, dass von der Angabe des Betrags der Forderung die Wirksamkeit der Anmeldung abhängen soll, Zweifel an der Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage entstehen, die gemäß § 606 Absatz 3 Nummer 3 ZPO-E an mindestens 50 wirksame Anmeldungen gebunden sein soll.

Da der Betrag der Forderung gegebenenfalls für Vergleichsgespräche relevant sein kann, könnte die Lösung etwa darin bestehen, an dieser Angabe zwar festzuhalten, aber auch zu gestatten, Gründe für die Nichtbeifferbarkeit einer Forderung anzugeben oder ergänzende Erklärungen etwa zu einer Gegenleistung abzugeben. Alternativ könnte davon abgesehen werden, von der Angabe des Forderungsbetrags die Wirksamkeit der Anmeldung abhängig zu machen.

11. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 610 Absatz 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 2 Nummer 3 sind in § 610 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „deren Feststellungsziele denselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen.“ durch die Wörter „der Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 610 Absatz 1 ZPO-E sieht bislang als besonderes Zulässigkeitskriterium der Musterfeststellungsklage vor, dass keine andere Musterfeststellungsklage bereits erhoben ist, „soweit deren Feststellungsziele denselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen“. Das Abstellen auf den „Lebenssachverhalt“ als solchen begegnet Bedenken. Zum einen dürften sich in der Praxis hieraus je nach Fallgestaltung schwierige Abgrenzungsprobleme ergeben. Zum anderen

würde der Vortrag eines umfassenden Lebenssachverhalt weitere Musterfeststellungsklagen auch dann blockieren, wenn der entsprechende Feststellungsantrag eng gefasst ist.

Zu einer sachgerechten Abgrenzung müssen die Ziele der Klage einbezogen werden. Das Abstellen auf „denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele“ wie in § 610 Absatz 2 ZPO-E erscheint daher vorzugswürdiger – im Übrigen ist auch kein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Formulierungen in § 610 Absatz 1 und Absatz 2 ZPO–E ersichtlich.

12. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 611 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung des Vergleichs in § 611 ZPO dahingehend geöffnet werden kann, dass ein gerichtlicher Vergleich auch nach einem klagestattgebenden Urteil möglich ist.

Begründung:

Um die vollen Potenziale des Instruments der Musterfeststellungsklage einerseits und des gerichtlichen Vergleichs andererseits auszuschöpfen, sollten sie sich nicht zwingend ausschließen. Ein Vergleich auf Grundlage eines Urteils verringert den Aufwand der zusätzlichen individuellen Durchsetzung der Ansprüche der Verbraucher und kann auch dazu beitragen, die Gerichte von einer Belastung mit Folgeprozessen zu befreien.

Des Weiteren kann neben dem Vergleich ein Feststellungsurteil für die Rechtsfortbildung notwendig sein und zudem Präzedenzwirkung für vergleichbare Fälle (Beispiel: AGB-Kontrolle) entfalten.

13. Zu Artikel 6 (§ 204 Absatz 1 Nummer 1a BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Aussicht genommene Regelung zur Hemmung der Verjährung durch Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage, zu prüfen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung führt – in Verbindung mit § 608 Absatz 1 ZPO-E, wonach Ansprüche bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet werden können – dazu, dass – je nach Terminierung durch das Gericht – gegebenenfalls auch erst lange Zeit nach dem eigentlichen Ablauf der Verjährungsfrist durch eine Anmeldung – quasi rückwirkend – noch eine Hemmung der Verjährung des individuellen Anspruchs erreicht werden kann. Es sollte vertieft geprüft werden, wie „ausufernde“ Verjährungsläufe und die damit verbundene Rechtsunsicherheit vermieden werden können.

14. Zu Artikel 11

Der Bundesrat betont, dass das Gesetzgebungsverfahren angesichts der drohenden Verjährung möglicher im Zuge der Manipulationen in der Motorsteuerung von Dieselmotoren entstandenen Ansprüche zügig betrieben und bis zum 1. November 2018 zum Abschluss gebracht werden muss. Insoweit wird der bisherige Zeitplan der Bundesregierung begrüßt.

15. Zum Gesetzentwurf im Übrigen

Der Bundesrat stellt fest, dass der nicht vollstreckbare, auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses gerichtete Kollektivrechtsschutz insofern zu einer Entlastung der Gerichte führen kann, als verbindlich festgestellte Tatsachen und wichtige Rechtsfragen nicht erneut verhandelt werden müssen. Ein solches Musterfeststellungsurteil entbindet die geschädigten Personen in der Regel jedoch nicht davon, ihre individuellen Ansprüche auch weiterhin in einem jeweils eigenen Gerichtsverfahren durchzusetzen.